

# Chancenkarte

---

## Wen betrifft dieses Merkblatt?

Personen, die im Ausland einen staatlich anerkannten, mindestens zweijährigen **Berufsabschluss** oder einen **Hochschulabschluss** erworben haben und sich nach Deutschland **zur Suche** nach einer Erwerbstätigkeit oder selbständigen Tätigkeit oder zur Suche nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen begeben.

Für eine Chancenkarten können sich Fachkräfte i.S.d. § 18 Abs. 3 AufenthG (anerkannter Hochschul- oder Berufsabschluss) qualifizieren, ohne auf das Punktesystem angewiesen zu sein (**privilegierte Chancenkarte**). Alle anderen Personen müssen ein Mindestmaß an Punkten erreichen und Mindestvoraussetzungen erfüllen (**Chancenkarte für Nicht-Fachkräfte**).

Die Chancenkarte kann zunächst für **maximal ein Jahr** (Such-Chancenkarte) mit der Möglichkeit der Verlängerung in Deutschland für maximal 2 weitere Jahre (Folge-Chancenkarte) erteilt werden. Die Chancenkarte kann in Deutschland durch eine Aufenthaltserlaubnis abgelöst werden.

Die Chancenkarte erlaubt die Aufnahme einer **Nebenbeschäftigung** von bis zu 20 Stunde/Woche (eine oder mehrere Teilzeitbeschäftigung(en), keine selbständige Tätigkeit) sowie die Möglichkeit der (vollwertigen) qualifizierten **Probebeschäftigung** bis zu jeweils 2 Wochen, die jedoch nicht den Hauptaufenthaltszweck darstellen dürfen.

Die **Beantragung** einer Chancenkarte **direkt in** der Bundesrepublik **Deutschland** ist nur möglich, wenn der Voraufenthalt im Inland aufgrund eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung erfolgt (z.B. Voraufenthalt zum Zwecke einer Anerkennungspartnerschaft oder zum Besuch eines Sprachkurses). Staatsangehörige des in § 41 I AufenthV genannten Personenkreises (Positivstaater) benötigen für eine direkte Beantragung in Deutschland keinen Voraufenthalt.

Zusätzliche Informationen können auch auf der Webseite [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com) abgerufen werden:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/chancenkarte-jobsuche>

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)

- Zur Recherche in der Datenbank Anabin finden Sie im gesonderten [Merkblatt „Hinweise zu ANABIN“](#) eine detaillierte Anleitung, wie Sie die erforderlichen Informationen zu Ihrem Hochschulabschluss abrufen können
- Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab. Sachstandsfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

## Welche Unterlagen sind vorzulegen?

<b>1</b>	<b>Visumantrag</b>	
<input type="checkbox"/>	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: <a href="https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt">https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt</a>
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie <a href="#">auf unserer Webseite</a> .
<b>2</b>	<b>Reisedokument</b>	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
<b>3</b>	<b>Aufenthaltserlaubnis</b>	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	
<b>4</b>	<b>Passbilder</b>	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss <a href="#">bestimmten Anforderungen</a> entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
<b>5</b>	<b>Finanzierung</b> - mindestens <b>1.027 Euro pro Monat</b> (inkl. eventuelle vertragliche Leistungen für eine Nebenbeschäftigung, die durch einen Arbeitsvertrag nachzuweisen ist) - Nachweis für den <b>gesamten Aufenthalt</b> (max. 12 Monate). Für 12 Monate müssen eigene Mittel in Höhe von 12.324 Euro vorhanden sein. Sollten Sie weniger Mittel zur Verfügung haben, kann ein Visum für einen kürzeren Zeitraum beantragt werden.	
<input type="checkbox"/>	Einzahlung der erforderlichen Summe (abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen) auf ein Sperrkonto in Deutschland (Nachweis)	Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos finden Sie auf der <a href="#">Webseite</a> des Auswärtigen Amtes.
	<u>ODER</u> <a href="#">förmliche Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG</a> (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Mit Vermerk „Bonität nachgewiesen“ und „Arbeitsplatzsuche“. Bitte wenden Sie sich an die für den Wohnort zuständige Ausländerbehörde. Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung durch die Deutsche Botschaft Riga kann nur erfolgen, wenn wirklich keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhaltes besteht und davon ausgegangen werden kann, dass eine Bonitätsprüfung positiv ausfällt und die Vollstreckbarkeit der Verpflichtungserklärung in Deutschland gegeben ist. Der Verpflichtungsgeber muss über Vermögen in Deutschland, z.B. über ein deutsches Konto verfügen, sodass die Bonität des Verpflichtungsgebers als „nachgewiesen“ bezeichnet werden kann.

	<p><i>ODER</i> Konto- bzw. Kreditkartenauszüge der letzten drei Monate</p>	<p>Die nachzuweisenden Finanzmittel müssen sich auf eigenem Konto (nicht von Dritten!) und seit mindestens 90 Tagen vor Antragstellung befinden.</p>
<b>6a</b>	<b>Qualifikationsnachweise für privilegierte Chancenkarte</b>	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	
<input type="checkbox"/>	Hochschuldiplom und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiges Diplom muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	<p><u>UND</u> Nachweis der Vergleichbarkeit Ihres Studienabschlusses Auszug aus der Datenbank Anabin (<a href="http://www.anabin.kmk.org">www.anabin.kmk.org</a>): Auszug betreffend Ihre Hochschule, die mit „H+“ bewertet sein muss,</p> <p><u>UND</u> Auszug betreffend Ihren konkreten Hochschulabschluss, der entweder als „entspricht“ oder „gleichwertig“ anzusehen sein muss.</p>	<p>Der Hochschulabschluss in Anabin muss nicht zwingend unter Ihrer Hochschule zu finden sein, wohl aber unter einer mit „H+“ bewerteten Hochschule innerhalb des Staates, in dem Sie den Abschluss erlangt haben. Falls Ihr konkreter Abschluss oder Ihre Hochschule nicht in Anabin aufgeführt sind, oder Ihre Hochschule nicht mit „H+“ bewertet bzw. Ihr konkreter Abschluss nicht als „gleichwertig“ oder „entspricht“ anzusehen ist: Sie können die Aufnahme Ihres Abschlusses bzw. Ihrer Hochschule in Anabin veranlassen, indem Sie ein Zeugnisbewertungsverfahren bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchführen. (Nähere Informationen unter: <a href="http://www.kmk.org/zab.html">www.kmk.org/zab.html</a>)</p>
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER</i> Nachweis der Anerkennung Ihres Studienabschlusses Bescheid über das Ergebnis des Zeugnisbewertungsverfahrens bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (Anerkennungsbescheid), Informationen unter: <a href="http://www.kmk.org/zab.html">www.kmk.org/zab.html</a></p>	
<input type="checkbox"/>	<p><i>ODER</i> Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein tertiäres Bildungsprogramm und notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	
<input type="checkbox"/>	<p><u>UND</u> Nachweis über die Gleichwertigkeit der Ausbildung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	<p>Informationen zur Gleichwertigkeitsanerkennung Ihrer Ausbildung können Sie hier finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="http://www.anerkennung-in-deutschland.de">www.anerkennung-in-deutschland.de</a></li> <li>- Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“: +49 30 1815-1111</li> <li>- <a href="#">Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung</a></li> </ul>
<b>6b</b>	<b>Qualifikationsnachweise für Chancenkarte für Nicht-Fachkräfte</b>	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	
<input type="checkbox"/>	<p>Hochschuldiplom <i>ODER</i> Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Ausbildungsdauer min. 2 Jahre) <u>UND</u> notariell beglaubigte Übersetzung (englischsprachiger Abschluss muss nicht übersetzt werden) (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	

<input type="checkbox"/>	<p>Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die die staatliche Anerkennung des Abschlusses bestätigt, Informationen unter: <a href="http://www.kmk.org/zab.html">www.kmk.org/zab.html</a>  <i>ODER</i>          Defizitbescheid (Zwischenbescheid) der für die Prüfung zuständigen Stelle, Informationen unter: <a href="http://www.erkennung-in-deutschland.de">www.erkennung-in-deutschland.de</a> (für Berufsabschluss) und <a href="http://www.kmk.org/zab.html">www.kmk.org/zab.html</a> (für Hochschulabschluss)  <i>ODER</i>          Bestätigung des <a href="http://www.bibb.de">Bundesinstituts für Berufsbildung</a> (BIBB) beim von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Nachweis Sprachkenntnisse</p>	
	<p>mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse auf Sprachniveau A1  <i>ODER</i>          englische Sprachkenntnisse mindestens auf Sprachniveau B2           (Nachweis durch Sprachzertifikat im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)</p>	<p>- Welche Zertifikate derzeit anerkannt sind, finden Sie auf der Webseite <a href="https://www.alte.org/Our-Full-Members">https://www.alte.org/Our-Full-Members</a>.          - Auch bei Herkunftsländern, in denen Englisch als Umgangs- oder Amtssprache gilt, muss ein Zertifikat vorgelegt werden.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Weitere Nachweise für Punktesystem</p>	
	<p>Folgende mögliche Auswahlkriterien für die Punktevergabe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilanerkennungsbescheid für eine ausländische Berufsqualifikation</li> <li>- über den Mindestanforderungen liegende Deutschkenntnisse (über A1) oder Englischkenntnisse (über B2)</li> <li>- Berufserfahrung (min. 2 Jahre in letzten 5 Jahren, mittelbarer Bezug zwischen Qualifikation und Berufserfahrung gegeben, Nachweis durch Arbeitszeugnis oder Bestätigung des bisherigen Arbeitgebers)</li> <li>- rechtmäßiger Voraufenthalt im Bundesgebiet (min. 6 Monate ununterbrochen in den letzten 5 Jahren; ausgeschlossen: touristische oder Besuchsaufenthalte, Schengen-rechtliche Kurzaufenthalte)</li> <li>- Ehegatte/Lebenspartner, der bereits die Voraussetzungen für die Erteilung einer Chancenkarte erfüllt (Die Beantragung der Chancenkarten muss bei derselben zuständigen Visastelle erfolgen. Es muss eine gemeinsame Einreise nach Deutschland beabsichtigen sein.)</li> </ul>	
<b>7</b>	<p><b>Nachweis der Unterkunft</b></p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)</p>	
<b>8</b>	<p><b>Reisekrankenversicherung</b></p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die den gesamten Aufenthalt in Deutschland abdeckt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <a href="#">unserer Webseite</a>.</p>	
<b>9</b>	<p><b>Visumsgebühr</b></p>	
<input type="checkbox"/>	<p>75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar</p>	
<p>Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.</p>		

Bearbeitungsdauer:

zwischen zwei und vier Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.